

## 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 VELODATA -Lizenzen für selbst hergestellte Computerprogramme. Die Software und das schriftliche Material unterliegen dem Urheberrechtsschutz (Copyright). Der Vertragspartner erwirbt kein Eigentum sondern eine Lizenz für ein Nutzungsrecht. Für einige Leistungen der Software kann ein funktionsfähiger Internetzugang sowie ein Service- und Pflegevertrag eine Voraussetzung sein.
- 1.2 Fremdsoftwarelizenzen:  
Dies sind Programme und Betriebssysteme dritter Lizenzgeber. Der Vertragspartner erwirbt in der Regel ein Nutzungsrecht. Hier gelten die Lizenzbedingungen und Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller.
- 1.3 Hardware (EDV-Anlagen, Drucker, Geräte, Teile und Zubehör): Der Vertragspartner erwirbt Eigentum an diesen Gegenständen durch Kauf.

## 2 Liefertermin / Zahlung / Eigentumsvorbehalt

- 2.1 Kommt VELODATA mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, hat der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Danach steht ihm ein Rücktrittsrecht gegen Erstattung geleisteter Zahlungen zu. Weitergehende Ansprüche (Schadenersatz etc.) bestehen nicht.
- 2.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Zahlung des vereinbarten Preises mit Übernahme der Vertragsgegenstände sofort netto Kasse fällig. Bei Auslieferung mit Installation ist die Zahlung am Vortag der Auslieferung fällig. Der Zahlbeleg ist vorzulegen.
- 2.3 Bei Verträgen mit Lieferung per Paketdienst ist die Zahlung mit Anzeige der Versandfähigkeit durch VELODATA fällig. Der Versand erfolgt am ersten Arbeitstag nach Zahlungseingang.
- 2.4 Laufende Zahlungen, Miete, Mietkaufzahlungen, Pflegegebühren werden zum vereinbarten Termin im Voraus per Lastschrift fällig.
- 2.5 Kommt es zu mehr als zwei Rücklastschriften, kann die VELODATA das laufende Vertragsverhältnis kündigen oder Vorkasse verlangen.
- 2.6 Der Vertragspartner kann Forderungen aus diesem Vertrag mit anderen Forderungen gegen VELODATA nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.7 Gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der VELODATA. Bei Zahlungsverzug gelten Zinsen und Kosten nach §288 BGB i.d.R. 9% über Basiszinssatz als vereinbart.
- 2.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die VELODATA bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte an den Gegenständen wahrnehmen können.
- 2.9 VELODATA wird Ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben, sofern Ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## 3 Gewährleistung und Haftung

- 3.1 Die Gewährleistung erstreckt sich auf eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Vertragsgegenstände. Der Vertragspartner hat Anspruch auf die Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung).
- 3.2 Die Auswahl der Software für seine betrieblichen Belange, insbesondere in Zusammenarbeit mit fremder Software oder der Hardware, trifft der Vertragspartner selbst. Gegenstand des Vertrages ist eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.
- 3.3 Bei gewerblichen Vertragspartnern endet die Gewährleistung der VELODATA grundsätzlich nach 6 Monaten. Nachbesserungen verlängern diese Frist nicht. Mängel sind der VELODATA schriftlich unter Angabe von benutztem Programm, Fehlermeldungen und unter Zusendung von Kopien, eventuell tangierter Daten-Files oder einer Kopie der Gesamtdaten, mitzuteilen. Die VELODATA ist verpflichtet, derartige Daten nur zur Fehleranalyse zu verwenden, sie keinesfalls Dritten zugänglich zu machen und nach Gebrauch zu vernichten.
- 3.4 Länger laufende Garantien der Hersteller werden an den Vertragspartner abgetreten. Er kann diesbezügliche Ansprüche nur gegenüber dem jeweiligen Hersteller geltend machen. VELODATA wird ihn insoweit mit den notwendigen Informationen unterstützen.
- 3.5 Der Vertragspartner überprüft die Ergebnisse der Programmläufe fortlaufend und ist zur fortlaufenden täglichen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere vor Softwareupdates (Programm-Änderungen) muss vom Vertragspartner der Datenbestand gesichert werden. Nach Änderungen besteht eine erhöhte Beobachtungspflicht. Im Zuge der Updates können Funktionen und Bedienungsgänge von VELODATA der allgemeinen Weiterentwicklung der Software angepasst werden. Für Mängel, die aus Nichtübernahme von Updates, die dem Vertragspartner seitens VELODATA zur Verfügung gestellt worden, resultieren, haftet VELODATA nicht.
- 3.6 Die VELODATA bemüht sich, dass die gelieferte Software den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Ausgaben/Belege müssen seitens des Vertragspartners von Personen, die nach StBerG befugt sind, laufend geprüft werden. Für die Einhaltung der gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.
- 3.7 VELODATA haftet nicht für Schäden an gespeicherten Daten. Auch nicht für sonstige Folgeschäden, es sei denn, sie sind von VELODATA vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.
- 3.8 Kann VELODATA berechnete Mängel nicht in einer der Problemstellung und den betrieblichen Einschränkungen des Vertragspartners angemessenen Frist beseitigen, so kann der Vertragspartner die Soft- oder Hardware gegen Erstattung des Kaufpreises (bzw. geleisteter Zahlungen) zurückgeben, womit seine Lizenz erlischt. Weitergehende Ansprüche bestehen, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, gegen VELODATA nicht.

## 4 Lizenzbedingungen für VELODATA Software

- 4.1 VELODATA räumt dem Vertragspartner auf die als Vertragsgegenstand oder Lizenz bezeichnete Software ein persönliches, auf den im Vertrag genannten Standort bezogenes Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist per Vertrag begrenzt auf eine Anzahl Arbeitsplätze und/oder auf die gleichzeitige Nutzung durch eine im Vertrag bestimmte Anzahl von gleichzeitigen Programmaufrufen. Eine Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der Information und schriftlicher Zustimmung der VELODATA GmbH.
- 4.2 Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, die Software zu verändern, zu entkompilieren oder zu entassemblieren. Die Seriennummern, Urheberrechtshinweise und Nutzungsrhinweise dürfen nicht entfernt oder verändert werden! Die VELODATA weist ausdrücklich darauf hin, dass mit derartigen Veränderungen Schutzmechanismen ausgelöst werden können. Für daraus resultierende Schäden haftet VELODATA nicht.
- 4.3 Das Recht des Vertragspartners auf die Lizenz erlischt ersatzlos, wenn er eine Bedingung, insbesondere die, die Urheberrechte von VELODATA schützt, aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt. Die Pflicht zur Kaufpreis-, Miet- oder Leasingzahlung bleibt in diesem Fall unberührt.
- 4.4 Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Urheberrechtsverletzung (Weitergabe der Software / unerlaubte Nutzung) wird darüber hinaus eine Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Kaufpreises, jedoch von mindestens EUR 3.000,- vereinbart.
- 4.5 Für Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen, die aus Nichtbeachtung dieser Bedingungen im Zusammenhang mit der an den Vertragspartner übergebenen Software entstehen, haftet der Vertragspartner auch im Fall der Fahrlässigkeit oder bei Drittverschulden in vollem Umfang.
- 4.6 Es ist dem Vertragspartner gestattet, Sicherungskopien zur internen Datensicherung der Software zu erstellen. Auf der Sicherungskopie muss ein Hinweis auf die Urheberrechte der VELODATA angebracht werden.
- 4.7 Wird die Hardware verkauft, ist die VELODATA-Software vor Weitergabe der Hardware zu löschen.

## 5 Vertragsablauf der Lizenzen für VELODATA Software

- 5.1 Der Vertrag bestimmt, ob das Nutzungsrecht zeitlich befristet oder unbefristet ist. Bei einer Softwaremiete endet das Nutzungsrecht mit Ende des Mietzeitraums oder bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monatsbetrag.
- 5.2 Bei Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Software, Programme einschließlich Handbücher zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen. Die Löschung der Software wird in der Regel von der VELODATA nach Ankündigung per Internet durchgeführt.
- 5.3 Es ist Sache des Vertragspartners, Nutzerdaten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu sichern und aufzubewahren.

## 6 Internetzugang

- 6.1 Für die Bestätigung der Gültigkeit der Softwarelizenz ist ein Internetzugang von Zeit zu Zeit notwendig. Es ist dem Vertragspartner bekannt, dass ein fehlender Internetzugang zur automatischen Abschaltung führen kann.
- 6.2 Bei fehlendem Internetzugang ist der VELODATA zur Überprüfung der Lizenz der Zugang zu den Geschäftsräumen/System zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

## 7 Softwarepflegeabkommen

- 7.1 Wird im Kauf- oder Mietvertrag ausdrücklich auf ein Softwarepflegeabkommen oder kurz Pflege hingewiesen, gelten dafür die Zusatzbedingungen zum Softwarepflegeabkommen als vereinbart. Ansonsten wird die Softwarepflege nach Aufwand berechnet

## 8 Rücktrittsrecht, Wirksamkeit, Gerichtsstand, Sonstiges

- 8.1 Der Vertrag/Auftrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die VELODATA kann innerhalb von 8 Tagen nach Vertragszugang die Vertragsannahme schriftlich ablehnen.
- 8.2 Vereinbarter Gerichtsstand ist Eschweiler und Aachen. Es gilt deutsches Recht.
- 8.3 Daten aus diesem Vertrag werden maschinell gespeichert. Die VELODATA wird alle Informationen und betrieblichen Daten des Vertragspartners sorgfältig behandeln und keinem Dritten zugänglich machen.
- 8.4 Schriftliche Individualregelungen im Vertrag oder Anschreiben gehen vor diesen AGB. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.5 Für wiederkehrende Zahlungen (Pflegevertrag, Serverdienstleistungen, Mieten, etc.) wird der Vertragspartner der VELODATA ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Rechnungen und Belege erhält der Vertragspartner per E-Mail.
- 8.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

### 1 Laufzeit und Kündigung bei Lizenzkauf

- 1.1 Bei Softwarelizenzkauf ist in der Regel im Kaufabkommen die Softwarepflege vereinbart. Der Vertragspartner erhält per Mail eine Monatsrechnung zu den im Kaufabkommen genannten Kosten zur Softwarepflege. Diese wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 1.2 Nach Ablauf einer eventuell im Lizenzkaufvertrag vorgesehenen Mindestlaufzeit der Softwarepflege verlängert sich das Pflegeabkommen automatisch jeweils um 12 Monate, falls der Vertragspartner oder die VELODATA dem nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ausdrücklich widerspricht.
- 1.3 Ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen steht dem Vertragspartner zu, wenn er nachweist, dass er seine gewerbliche Tätigkeit nachhaltig eingestellt hat und er die Lizenzrechte an die VELODATA GmbH zurück gibt. Der Vertragspartner muss in dem Fall der VELODATA GmbH einen Internetzugang zu seinem System zwecks Abschaltung der Lizenz gewähren.
- 1.4 Ein Sonderkündigungsrecht für beide Seiten besteht, wenn durch unvorhersehbare gesetzliche Bestimmungen die weitere bestimmungsgemäße Nutzung der Software durch den Vertragspartner unmöglich wird.

### 2 Laufzeit und Kündigung bei Lizenzmiete

- 2.1 Bei Softwarelizenzmiete ist in der Regel im Mietabkommen für die gewählte Laufzeit der Miete die Softwarepflege enthalten. Der Vertragspartner erhält per Mail Monatsrechnungen zur Softwaremiete. Diese wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 2.2 Nach Ablauf einer eventuell im Mietvertrag vorgesehenen Mindestlaufzeit verlängert sich Miete und Pflegeabkommen automatisch jeweils um 12 Monate, falls der Vertragspartner oder VELODATA dem nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ausdrücklich widerspricht.
- 2.3 Ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen steht dem Vertragspartner zu, wenn er nachweist, dass er seine gewerbliche Tätigkeit nachhaltig eingestellt hat und er die Lizenzrechte an die VELODATA GmbH zurück gibt. Der Vertragspartner muss in dem Fall der VELODATA GmbH einen Internetzugang zu seinem System zwecks Abschaltung der Lizenz und der Mietsoftware gewähren.
- 2.4 Ein Sonderkündigungsrecht für beide Seiten besteht, wenn durch unvorhersehbare gesetzliche Bestimmungen die weitere bestimmungsgemäße Nutzung der Software durch den Vertragspartner unmöglich wird.

### 3 Softwarepflegeabkommen, Leistung Update

- 3.1 Das Pflegeabkommen umfasst den Anspruch auf seitens VELODATA zur Verfügung gestellter Updates auf den jeweils aktuellen neuen Programmstand der von VELODATA hergestellten Softwareprodukte, dies im Rahmen der erworbenen VELODATA-Lizenzen und jeweiligen Module. Ein Anspruch auf eine völlig andere Nachfolgesoftware besteht nicht. Updates werden in der Regel nur über das Internet zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Der Kunde hat einen Anspruch auf Update für Anpassungen der Software an geänderte Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese Änderungen bereits bei Vertragsabschluss erkennbar waren und dies technisch möglich und zumutbar ist. Dabei ist es möglich, dass der Kauf von gesetzlich geforderten Zusatzprodukten, wie z.B. der TSE (technische zertifizierte Sicherheitseinrichtung nach der KassenSichV) oder geänderter Hardware erforderlich wird. Die Kosten des Erwerbs sind in dem Fall durch den Vertragspartner zu tragen.
- 3.3 Kann die Leistung nach 3.1 und 3.2 durch VELODATA nicht erbracht werden, kann der Kunde den laufenden Miet- oder Pflegevertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Weitergehende Ansprüche entstehen nicht.
- 3.4 Nicht enthalten sind Update für Soft- oder Hardwareprodukte fremder Hersteller, auch wenn diese über VELODATA geliefert wurden. In der Regel gelten hier die Bedingungen und Pflegeabkommen mit dem jeweiligen Hersteller.

### 4. Softwarepflegeabkommen, Leistung Hotline

- 4.1 Der Vertragspartner wendet sich vorzugsweise an die E-Mailadresse support@velodata.de mit einer kurzen Problembeschreibung unter Angabe von Programmversion, betroffenem Arbeitsplatz und Support-Info in der jeweiligen Bildschirmmaske. VELODATA bemüht sich um schnelle Beantwortung je nach Dringlichkeit.
- 4.2 Der Vertragspartner kann die VELODATA auf einer normalen, nicht gesondert kostenpflichtigen Telefonnummer bei Fragen telefonisch erreichen. Bei Telefonüberlauf meldet sich ein Anrufbeantworter. Hier sollte eine kurze Problembeschreibung unter Angabe von Programmversion, betroffenem Arbeitsplatz und Support-Info in der jeweiligen Bildschirmmaske aufgesprochen werden. Es erfolgt dann nach Dringlichkeit ein Rückruf (bitte Erreichbarkeit sicherstellen).
- 4.3 Alle Hotline Ansprüche beziehen sich auf den jeweils aktuellen neuen Programmstand der von VELODATA hergestellten Softwareprodukte, dies im Rahmen der erworbenen VELODATA-Lizenzen und jeweiligen Module.
- 4.4 Alle Hotline Ansprüche beziehen sich auf einen namentlichen berechtigten Ansprechpartner im Hause des Vertragspartners. Eine Telefonschulung einzelner, z.B. neuer Mitarbeiter, ist nicht Umfang des Softwarepflegeabkommens. Hierzu können Schulungen kostenpflichtig zusätzlich bestellt werden.
- 4.5 Wurde ein Server bzw. Hauptrechner mit dem Betriebssystem Linux von VELODATA erworben und geliefert, wird die VELODATA auch zum Linux-Betriebssystem per Hotline unterstützend tätig. Voraussetzung zur Unterstützung ist, dass der Kunde keinerlei Veränderungen am Linux vorgenommen hat und keine zusätzliche Software installiert wurde.

- 4.6 Die Hotline-Unterstützung erfolgte auch bei der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit der Lizenzsoftware für von VELODATA direkt erworbenen Druckern, Geräten und Zubehör. Bei späteren technischen Fragen im laufenden Betrieb zu solchen Produkten ist in der Regel der Herstellersupport zuständig.
- 4.7 Pkt. 3.6 gilt auch für anderweitig erworbene Drucker/Zubehör, wenn die Freigabe durch VELODATA für das Modell und die Anschlussart ausdrücklich vor dem Erwerb (per Internetsupport oder Mail) erfolgt ist.
- 4.8 Eine Hotline-Unterstützung zu allen anderen Geräten, insbesondere zu Arbeitsplätzen mit Betriebssystemen von Microsoft, Apple oder Google (Android) sowie Routern, ist nicht im Pflegeabkommen enthalten. Grundsätzlich ist dafür der Support des jeweiligen Lieferanten/Händlers oder Herstellers zuständig.

### 5 Kostenpflichtige Zusatzleistungen

- 5.1 Das Ändern der Grundeinstellungen ist komfortabel am Bildschirm möglich. Auch das Erstellen einer neuen grafischen Druckvorlage ist vom Benutzer oder Grafiker entsprechend den Anleitungen im Handbuch oder Internetsupport durchzuführen. Solche Leistungen sind daher nicht im Softwarepflegeabkommen enthalten.
- 5.2 Die Installation einer nicht von VELODATA erstellten Zusatzsoftware auf Arbeitsplatz-PC etc. muss nach den Anweisungen der entsprechenden Hersteller vom Benutzer unter Berücksichtigung der Systemumgebung vorgenommen werden und ist daher nicht im Softwarepflegeabkommen enthalten.
- 5.3 Für den Betrieb der von der VELODATA-Software angesprochenen Geräte und Arbeitsplätze sind in der Regel im Netzwerk des Vertragspartners feste IP-Adressen notwendig. Diese werden im Rahmen der Erstinstallation gemeinsam mit dem Vertragspartner festgelegt und dokumentiert. Werden diese IP-Adressen (z.B. unsachgemäßer Austausch des Routers, weitere Geräte oder Arbeitsplätze) geändert, ist die Wiederherstellung nicht im Softwarepflegeabkommen enthalten.
- 5.4 Beauftragt der Vertragspartner die VELODATA mit solchen Zusatzleistungen, so werden diese nach Aufwand oder Preisliste zusätzlich durch VELODATA berechnet.

### Allgemeine Hinweise:

Unser Rat ist für unsere Kunden immer kostenlos.

Bei Auslieferung haben Kunden alle Passwörter erhalten. Bitte sorgfältig aufbewahren, telefonische Auskünfte zu Passwörtern können wir nicht geben.

(Eine Identifizierung berechtigter Personen per Telefon ist unmöglich.)

Root-Passwörter müssen besonders geschützt werden, siehe Pkt. 4.5.

Als Kunde halten Sie den Aufwand und eventuell entstehende Kosten in Grenzen, wenn Sie uns vorher umfassend informieren, so dass wir auch selbst einmal vorher überlegen und nach Lösungen oder Handbüchern im Internet suchen können. Dazu einige wichtige Bereiche.

- a) Netzwerk: Der bei der Installation überlassene Netzwerkplan sollte vom Vertragspartner bei Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzwerkgeräten (Arbeitsplätzen, Druckern etc.) mit IP-Adressen usw. aktualisiert werden. Eine solche Liste/Dokumentation ist Grundlage von Fehlersuche oder dem Hinzufügen oder dem Austausch von Geräten.
- b) Der Router ist das Herz und die Schaltzentrale eines Netzwerks. Vor einem Austausch oder Reset ist die Netzwerkdokumentation zu berücksichtigen. Weitere Hinweise finden Sie auch in unserem Internetsupport. Brauchen Sie zur Wiederherstellung unsere Hilfe, dann geben Sie uns bitte im Vorfeld die Information zum aktuellen Routermodell. Zum Beispiel ist die Information FRITZ Box unzureichend. Die Fritzboxen unterscheiden sich wie alle Router und Hardware von Modell zu Modell oder gar Firmwareversion. Zur Not machen Sie ein Foto vom Typenschild.
- c) Windows, die Angabe Win7 oder Win10 ist unzureichend. Es kommt manchmal auf die Version an. Bei Windows 10 alleine gibt es grob folgende Grundversionen: Home für Privatanwender / Pro für Privatanwender und kleine Unternehmen sowie Enterprise für Unternehmen. Dazu kommen OEM-Versionen, für große Hardwarehersteller angepasst mit mehr oder weniger Eigenschaften sowie Windows-Serverversionen.
- d) Drucker, es kommt oft auf den genauen Type und die Schnittstelle an. Bei einigen Herstellern sind zwar alle Möglichkeiten in der Beschreibung oder im Datenblatt genannt, doch wichtige benötigte Merkmale wie LAN-Schnittstelle oder auch PCL- oder Postscript-Emulation, werden nur als Option bei entsprechender Bestellung beim Kauf mit eingebaut.